

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe
Z F 2

Berlin, den 8. Juli 2022
9013-8353
nicole.woellmann@senweb.berlin.de

0415

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Beauftragung einer Beratungsdienstleistung

14. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 23.06.2022
Drucksache Nr. 19/0400 (II.A.18) Auflagenbeschlüsse 2022/2023

Kapitel 1300 Titel 52610

Ansatz 2021:	1.000 €
Ansatz 2022:	1.000 €
Ist 2021:	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen 2022 :	0 €
Aktuelles Ist (Stand: 05.07.2022)	0,00 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss wird gebeten, der beabsichtigten Ausschreibung für eine Dienstleistung über (Steuer-) Beraterdienstleistungen zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Im Zuge der grundsätzlichen Umsatzsteuerbarkeit bestimmter Leistungen der öffentlichen Hand sind ab 01.01.2023 die Erstellung und Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen durch Stellen des Landes Berlin in deutlich größerem Umfang als bisher erforderlich. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) hat in Vorbereitung der damit verbundenen Pflichten bereits seit 2019 entscheidende Schritte unternommen, um den Ist-Zustand zu erheben. Hierzu zählen die Durchführung einer Einnahme- und Vertragsinventur sowie einer Organisationsbetrachtung. Jedoch konnte für die SenWiEnBe noch kein für die regelhafte Bearbeitung steuerrechtlicher Sachverhalte ausgebildetes Personal gewonnen werden.

Neben den bereits jetzt schon bestehenden Risiken der vollumfänglich und korrekten Deklaration und Abführung der Umsatzsteuer (Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe bzw. beim Bezug von sonstigen Leistungen aus dem Ausland, § 13b UStG- Charge-Reverse-Verfahren) an das Finanzamt ergeben sich durch die neue Anwendung des § 2b UStG ab 2023 weitere risikoträchtige Bereiche bei der Umsatzsteuer und den Aktivitäten mit nicht erkannten steuerlichen Auswirkungen. Zur Vermeidung dieser Risiken ist die Einführung und Fortschreibung eines innerbetrieblichen steuerlichen Risikomanagement- und Kontrollsystems als unumgänglich anzusehen.

Um die Einhaltung von Steuervorschriften zu gewährleisten, finanzielle Risiken zu minimieren und strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden soll die Implementierung eines individuell auf die Bedürfnisse unseres Hauses zugeschnittenen Tax Compliance Management Systems (TCMS) aufgrund mangelnder hauseigener fachlicher Expertise durch einen externen Berater begleitet und unterstützt werden.

Der Bruttoauftragswert wird auf 24.000 € geschätzt.

Die benötigten Mittel werden im Wege der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 13 zur Verfügung gestellt.

Stephan S c h w a r z

.....

Senator für Wirtschaft,
Energie und Betriebe